





Gesetze vorgeschrieben und daher im Fall einer Güterabwägung leicht begründbar. Energischer und prinzipieller Widerstand kommt von einer Stelle: Jenen (wenigen) Grundlagenforschern, die mit Hilfe von Experimenten vor allem an Affen Aussagen über die Funktionsweise des menschlichen Gehirns erarbeiten wollen. In dieser Forschung werden die Tiere ein bis drei Jahre für Versuchszwecke genutzt, dann (in tiefer Narkose) getötet und genau analysiert. Bedeutende Schützenhilfe erhalten diese Tierforscher von gewichtigen wissenschaftlichen Organisationen: Der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Hochschulrektorenkonferenz.

Selbst ohne einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der Behandlung von Tieren würde die Novelle für diese Art der Tierforschung erhebliche Auswirkungen haben und die derzeit nahezu absolute Forschungsfreiheit in Frage stellen. Es sind im wesentlichen vier Argumente, mit denen die Ablehnung der ins Auge gefaßten Verfassungsänderung von dieser Seite begründet wird:

1. Die Novelle würde eine radikale Änderung des Umgangs mit Tieren erfordern, Schlachthöfe und Massentierhalter seien ebenso gefährdet wie die gesamte Nutzung von Versuchstieren in der medizinischen und pharmazeutischen Forschung.

2. Die geplante Verfassungsänderung würde den Tierschutz in der Forschung nicht verbessern, weil dieser ohnehin vorbildlich und das deutsche Tierschutzgesetz weltweit eines der strengsten sei, das genaue Regelungen für Forschungsprojekte vorsehe.

3. Die Änderung würde zwar auf der rechtlichen Ebene letztlich nichts ändern, sie würde aber die Forschung über Jahre hinaus mit einer Flut unberechtigter Klagen eindecken und sie so zur Resignation und Abwanderung zwingen.

4. Die Änderung würde die Freiheit der Forschung, vor allem der Grundlagenforschung, entscheidend einschränken, indem sie sie zu einer Güterabwägung (Tierschutz gegen Forschungsfreiheit) und einer Rechtfertigung dieser Abwägung vor staatlichen Behörden zwingt.

Das erste Argument wurde schon oben behandelt. Das zweite Argument – die deutsche Tierschutzregelung sei ohnehin vorbildlich und würde durch eine Novelle inhaltlich nicht verbessert – stößt bei vielen Juristen offensichtlich auf Widerspruch. Das deutsche Tierschutzgesetz ist

tatsächlich streng; allerdings gibt es einen Bereich, in dem es praktisch nicht anwendbar ist – eben den verfassungsrechtlich geschützten Bereich der Forschungsfreiheit. Hier haben Verwaltungsgerichte die Anwendung des Tierschutzgesetzes – also Kontrollen der Tierforscher durch Tierschutzbehörden – mit der Begründung abgelehnt, daß Tierschutz (im Unterschied zu der Forschung) nicht verfassungsrechtlich abgesichert sei und daher einen Eingriff in die Forschungsfreiheit nicht rechtfertigen könne. Wenn ein Forscher seinen Antrag begründe, habe ein Gericht das nicht inhaltlich zu kontrollieren. Das Argument der Tierforscher und Forschungsgesellschaften, die Verfassungsnovelle sei schlicht überflüssig, erscheint durch diesen Sachverhalt ungläubwürdig.

Das dritte Argument gegen die Verfassungsnovelle lautet, daß die Forschung *de facto* durch eine Flut letztlich unberechtigter Klagen und einstweiliger Verfügungen massiv behindert würde, selbst wenn diese in den letzten Instanzen dann abgewiesen würden. Es zeigt eine möglicherweise nicht unberechtigte Angst der Forscher vor juristischen Verfahren auf, deren Ausgang sie nicht mehr kontrollieren können. Aus ihrer Sicht besteht also die Gefahr eines Eindringens »irrationaler« Kräfte in die ihrer Ansicht nach wohlgeordnete Welt der Forschung, gewissermaßen eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Welt der Wissenschaft.

Das führt direkt zum vierten und letzten Argument, daß die Verfassungsnovelle die Freiheit der Grundlagenforschung bedrohe und damit letztlich die Freiheit der Forschung überhaupt. Der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft malt das für ihn schreckliche Bild an die Wand: »Es wird zu einer ständigen Konkurrenz zwischen dem Grundrecht auf Forschungsfreiheit und dem Staatsziel Tierschutz kommen.« Es liege im Wesen der Grundlagenforschung, daß sie ihre Experimente nicht so einfach begründen könne wie die angewandte Forschung; eine Prüfung würde an sich schon eine unzumutbare Belastung bedeuten. Es »widerspräche der Forschungsfreiheit... ihre Versuche in der Öffentlichkeit und vor allem vor Gericht im einzelnen begründen zu müssen« (*Deutsche Universitätszeitung* 5/1999, S. 10).

Mit diesem Argument sind wir nun beim Kern der Dinge. Die Vertreter der Tierforschung und die wissenschaftlichen Verbände lehnen es ab, sich einer solchen Güterabwägung zu unterwerfen. Sie beanspruchen für diese Forschung einen absoluten rechtlichen Freiraum, letztlich mit der

Begründung, daß nur dadurch Freiheit und Wohlstand der Gesellschaft gesichert werden könne. Die Argumentation ähnelt der des Manchester-Liberalismus, derzufolge eine Regulierung der Wirtschaft durch den Staat nur Nachteile bringen kann (mit dem Neoliberalismus ist diese Argumentation wieder populärer geworden). Es gibt dafür auch ältere Beispiele: Der Anspruch der Wissenschaft auf Sonderbehandlung und Verwöhnung erinnert an Menenius Agrippa's Fabel vom Magen und den Gliedern. Francis Bacon zeichnete in seinem Buch »Nova Atlantis« etwas ähnliches: Eine Welt, von Wissenschaftlern regiert, die nur sich selbst verantwortlich sind. Es ist ein verständlicher Wunschtraum – aber ist er heute legitim?

Derartige Ansprüche auf Sonderbehandlung bedürfen einer sorgfältigen Prüfung. Es kam in der Geschichte immer wieder vor, daß ein einzelner Berufsstand sich selbst für zentral hielt und eine Sonderbehandlung beanspruchte. Durchzusetzen waren diese nur mit Argumenten und/oder durch die Nutzung von Abhängigkeiten (Lindblom, Kap. 13 und 14).

Die Produktion von Wissen ist in hochtechnischen Gesellschaften eine strategische Funktion. Sie hat allerdings nichts mit einem Elfenbeinturm gemeinsam, in dem »idealistisch« geforscht, aber nicht über Außenstehende entschieden würde. Vor allem die Naturwissenschaft setzt heute eine Vielzahl von Initiativen für die gesellschaftliche Entwicklung. Die Fähigkeiten zur politischen Steuerung dieser Initiativen und der Gesellschaft ganz allgemein sind vergleichsweise wenig entwickelt. Nicht zuletzt deshalb erscheint es problematisch, die inhaltliche Bestimmung des Gemeinwohls – und darum geht es letztlich bei Entscheidungen, wie sie heute etwa in der Biotechnologie (und nicht nur dort) getroffen werden – im Namen der Forschungsfreiheit einer Gruppe von Experten zu überlassen.

#### Literatur:

- Hall, Peter: Policy Paradigms, Social Learning and the State: The Case of Economic Policy Making in Britain, in: *Comparative Politics* 25:3, April 1993, S. 275–296  
 Lauber, Volkmar: Beherrschung oder Achtung: Grundhaltungen zur äußeren und inneren Natur, in: *Osterreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 25:2, 1996, S. 137–150  
 Lindblom, Charles: Jenseits von Markt und Staat, Stuttgart 1980  
 Merchant, Carolyn: The Death of Nature, San Francisco 1989  
 Sabatier, Paul A.: Advocacy-Koalitionen, Policywandel und Policy-Lernen: Eine Alternative zur Phasenheuristik, in: Adrienne Héritier (Hrsg.), *Policy-Analyse: Kritik und Neuorientierung*, Politische Vierteljahresschrift 34, 1993, Sonderheft 24, S. 116–148

»Zu der Zeit, als im Menschen nicht wie jetzt alles im Einklang miteinander war, sondern von den einzelnen Gliedern jedes für sich überlegte und für sich redete, hätten sich die übrigen Körperteile darüber geärgert, daß durch ihre Fürsorge, durch ihre Mühe und Dienstleistung alles für den Bauch getan werde, daß der Bauch aber in der Mitte ruhig bleibe und nichts anderes tue, als sich der dargebotenen Genüsse zu erfreuen. Sie hätten sich daher verschworen, die Hände sollten keine Speise mehr zum Munde führen, der Mund solle, was ihm dargeboten werde, nicht mehr aufnehmen und die Zähne sollten nicht mehr kauen. Indem sie in diesem Zorn den Bauch durch Hunger zähmen wollten, habe zugleich die Glieder selbst und den ganzen Körper schlimmste Entkräftung befallen. Da sei dann klar geworden, daß auch der Bauch eifrig seinen Dienst tue und daß er nicht mehr ernährt werde als daß er ernähre, indem er das Blut, von dem wir leben und stark sind, gleichmäßig auf die Adern verteilt, in alle Teile des Körpers zurückströmen lasse, nachdem es durch die Verdauung der Nahrung seine Kraft erhalten habe. Indem Agrippa dann einen Vergleich anstellte, wie ähnlich der innere Aufruhr des Körpers dem Zorn der Plebs gegen die Patrizier sei, habe er die Menschen umgestimmt.«

Livius, *Römische Geschichte*, Buch II, Kap. 32





## DER ARTGERECHTHEITSGUTACHTER. EIN ZUKUNFTSSZENARIO

**1. Akt:** Die hessische CDU verkündet auf einer gemeinsamen Pressekonferenz mit der Ökologisch-Demokratischen Partei, daß sie angesichts der Reformunfähigkeit der Bundesregierung nun eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Grundgesetzes betreibe, die artgerechte Tierhaltung zum Ziel habe. Am Tag vorher war im *Focus* ein Artikel erschienen, welcher mit erschütternden Fotos Tierversuche und Massentierhaltung anklagte. Die Initiative der CDU mit einem vorbereiteten Gesetzestext erwischt die Bundesregierung kalt. Samstag und Sonntag äußern sich sieben Minister und Abgeordnete der Regierungsparteien mit neun verschiedenen Vorschlägen für ein solches Gesetz.

**2. Akt:** Der Bundestag beschließt im Eilverfahren eine Grundgesetzänderung und ein Durchführungsgesetz. Der Protest des Abgeordneten Wolfgang Ullmann, daß die von den letzten Abgeordneten der DDR gewünschten Grundgesetzänderungen noch nicht beraten worden seien, wird in der Presse nicht zitiert, außer im Berliner Lokalteil der *taz*.

**Auf einer Nebenbühne:**

Die Beamten des Innenministeriums und des Umweltministeriums bereiten sich auf die Novellierung der inkonsistenten Paragraphen des Durchführungsgesetzes vor. Zeitgleich veröffentlicht der *Spiegel* einige der Stilblüten.

**3. Akt:** Die Staatsanwaltschaften werden mit Spontanklagen gegen alle mit Tierversuchen beschäftigten oder nichtbeschäftigten wissenschaftlichen Institute bombardiert. Wegen formaler Mängel oder nichtvorhandener Versuchstiere scheitern diese Verfahren. Mit der Ausnahme eines Verfahrens, das der hessische Tierrechtsbeauftragte Ilja Richter gegen ein privates Wellensittichforschungsinstitut angestrengt hatte.

**4. Akt:** Die drei großen Naturschutzverbände reichen gemeinsam eine gutvorbereitete Klage gegen niedersächsische Geflügelzüchter ein. Die Elite der (gerade in Deutschland besonders gepflegten) Gänse- und Hühnerforschung von Seeviesen bis Flensburg informiert das Gericht mit Dokumentarfilmen und Computersimulationen über das arttypische Verhalten des Geflügels bzw. seiner wildlebenden Verwandten, welche das arttypische in besonders typischer Weise typisieren. Während dieses Verfahrens in die zweite Instanz geht, erklären die beklagten Unternehmen überraschend, daß sie ihre Produktion verlagern auf Betriebe, die sie seit 1999 im polnischen Slubice (Frankfurt/Oder), im Elsaß und auf umgebauten liberianischen Tankern auf der Nordsee geschaffen haben.

**5. Akt:** Die Artgerechtheitsverfahren routinisieren sich. Die zur Fernseh-Prominenz aufgestiegenen biologischen Gutachter des Geflügelverfahrens werden von den Gerichten um die Benennung qualifizierter Artgerechtheitsgutachter (AGGA) gebeten. Die Universität Hohenheim schafft einen neuen Studiengang im Fach Biologie für AGGA.

**Auf Neben Bühnen:**

Die zweite Welle der Verfahren gegen die Tierversuche führt vor das Bundesverfassungsgericht, da eine Normenkonkurrenz mit der Wissenschaftsfreiheit und mit der Pflicht zur medizinischen Forschung vermutet wird, zugleich führen die Verfahren zu einer Vervielfachung der vor Gericht verbrachten Arbeitsstunden der Institutsdirektoren. Die DFG bewilligt einen eigenen Prozeßkostenetat für Artgerechtheitsprozesse bei Anträgen.

**6. Akt:** Der Verband Berliner Kampfhundehalter strengt eine Normkontrollklage gegen Leinenzwang und Maulkorbpflicht an. Die herangezogenen AGGA führen überzeugend aus, daß Leine und Maulkorb den artspezifischen Jagdtrieb der Hunde grundgesetzwidrig einschränken. Der vom Gericht bemühte Ethnologe muß bestätigen, daß in Sibirien, dem letzten großen Habitat von *Canis lupus* und dem der diesen am nächsten verwandten und ertümlichsten Hunderassen es als natürlich gilt, daß Krabbelkinder dem artspezifischen Jagdtrieb von *Canis lupus vel vulgaris* zum Opfer fallen. Das Gericht empfiehlt in der mündlichen Begründung des Urteils zum Verbot von Maulkörben und Hundeleinen den Bau von Schutzzäunen um Kinderspielplätze.

**Nebenbühne:**

Die Proteste des Kinderschutzbundes gegen dieses Urteil führen zu massiven Protesten der hundeschützenden Verbände. Ein in Berlin-Kreuzberg ansässiges Vorstandsmitglied des Kinderschutzbundes wird bei der nach Gutachteraussage völlig unbegründeten Flucht vor »arttypisch spielenden« Hunden, nachdem er auf dem Bürgersteig bedauerlicherweise ausrutschte, von selbigen durch Nackenbiß getötet. Es kommt zu Rücktritten unter den Mitgliedern des Kinderschutzbundes, der Restvorstand verwahrt sich ausdrücklich gegen den Vorwurf der grundgesetzfeindlichen Bestrebung.

**7. Akt:** Die Bundesregierung verteidigt sich gegen den Vorwurf der Opposition, daß sie daran dächte, das Grundgesetz bezüglich der Artgerechtheit zu ändern. Gerade ihr als der damals initiativen Kraft dürfe man mit einer solchen Unterstellung nicht kommen. Der ohnehin zum Rücktritt vorgesehene Umweltminister wird bei einem daraufhin angesetzten PR-Termin mit einem artgerecht lebenden Esel beim Versuch, diesen (was artungerecht ist) zu streicheln, getreten. Er überlebt als Koma-Patient. Der Innenminister bittet die letzten noch lebenden Experten für die in den 70ern aus dem BGB entfernten Paragraphen über Bienenschwärme um ein Gutachten zur Frage, wie man ein Gesetz so gestalten könne, daß es nicht genutzt werde.

Aus den Gutachten entstehen drei rechtshistorische Promotionen und eine von der BBAW prämierte Habilitation.

Georg Elwert



Manfred Bierwisch

## Tierschutz als Grundrecht

Logische Merkwürdigkeiten einer Argumentation

Wer eine gesetzliche Regelung auf den Weg bringt, kennt oft genug deren tatsächliche Folgen – einschließlich mehr oder weniger einschneidender Nebenwirkungen – eigentlich nicht. Man muß nicht an die Investitionsabschreibungen denken, die den Aufbau in den neuen Ländern fördern sollten und zu einem wohlfeilen Steuerschlupfloch geworden sind, oder an die heftig umstrittene Regelung der sogenannten 630-Mark-Jobs. Ein wenig dramatisches, aber exemplarisches Beispiel für eine Regelung, die in hohem Maße die schädigt, denen sie eigentlich nutzen soll, ist der Kündigungsschutz, der Angestellten nach fünf Jahren im selben Arbeitsverhältnis den Anspruch auf Dauerbeschäftigung sichern soll. Das Ergebnis dieser Regelung ist, daß immer dann, wenn die kritischen Bedingungen für ihre Anwendung eintreten, die Arbeitsverhältnisse vorsorglich beendet werden: Jede befristete Stelle ist aufgrund des Kündigungsschutzes nach fünf Jahren de facto nicht mehr verlängerbar, gleichgültig wie sinnlos dieser Einschnitt ist. Weil der vom Gesetz anvisierte generelle Schutz nicht gewährt werden soll und kann, wird dem Betroffenen auch der partielle Schutz verweigert. Man sieht leicht, daß die tatsächliche Wirkung eines Gesetzes ganz entscheidend abhängt von der Interessenlage, in die es eingreift, und von anderen gesetzlichen Regelungen, die es begrenzen. Der neue Vorstoß zugunsten der Tiere macht da keine Ausnahme.

Vielmehr muß es, so gesehen, heftige Bedenken wecken, daß die Argumentation für den Verfassungsrang des Tierschutzes von Anfang an eigentlich nur auf indirekte Gründe gestützt wird, nämlich auf Gründe, die an andere (verfassungs)rechtliche Regelungen gebunden sind. Verteidigt wird in Wahrheit gar nicht die einfache, für jeden nicht gänzlich abgestumpften Bürger anscheinend selbstverständliche, jedenfalls unstrittig vertretbare Maxime, die nach dem Koalitionsentwurf die hier noch einmal in Erinnerung gerufene Fassung haben soll:

»Tiere werden als Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden und in ihren Lebensräumen geschützt.«

Abschwächende Alternativen, die zum Beispiel in der Bundesratsvorlage von Rheinland-Pfalz den zweiten Satz umformulieren in: »Sie werden im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt«, ändern die Grundposition nicht. Die Diskussion geht in Wirklichkeit nicht um das auch im Koalitionswortlaut durchaus konditionale Grundrecht als solches (untersagt werden allemal nur vermeidbare Beeinträchtigungen), sondern allein darum, daß durch die formale Erhebung in den Rang eines Grundrechts andere Regelungen bekräftigt oder entgegenstehende eingeschränkt werden sollen. Ehe wir die merkwürdigen Frontlinien inspizieren, die durch diese indirekte Zielsetzung verursacht werden und die ohnehin mit zusätzlichen Interessenlagen verquickt sind, ist die beträchtliche Emotionalität zu erwähnen, die die Auseinandersetzung durchzieht.

Auch wenn man sich darüber verständigt, daß Gewaltandrohungen von seiten irrational reagierender Tierschützer indiskutabel und in die erläuternden Betrachtungen nicht einzubeziehen sind, bleibt die gefühlsgeladene Anspannung verwunderlich, die sich vor allem gegen Wissenschaftler richtet, die mit Tierversuchen befaßt sind. Obwohl es nicht reicht, diesen Gefühlsstau als unvernünftig abzutun, wird man eine einfache Erklärung, die mit einem einzigen klaren Motiv auskommt, nicht geben können. Zwar sind emotionale Gründe selten ganz transparent, aber anders als etwa beim Benzinpreis, beim Asylrecht oder bei der Reaktorsicherheit sind persönliche Nachteile oder Ängste, die in der Regel den Kern der Emotionen bilden, beim Tierschutz nicht unmittelbar gegeben. So bleibt eine diffuse Motivationslage, die vielleicht durch die Erörterung der eigenartigen Argumentationskonstellation etwas verständlicher wird, ohne daß damit dann alles geklärt sein müßte.